



Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 15

10. März 1989

E 21410 B

- Inhalt:
1. Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I)
 2. Prüfungsordnung I
 3. Arbeitszeit der Kirchenbeamten
 4. Dienstmeldungen

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I)

vom 11. Oktober 1988

Zur Ausführung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Württ. Pfarrergesetz wird nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) vom 15. März 1977 (Abl. 47 S. 435), geändert durch die Verordnung vom 18. August 1982 (Abl. 50 S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „unständiger Pfarrdienst“ durch das Wort „Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertretern des Oberkirchenrats die auf Lebenszeit ernannten Professoren der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen sowie der Ephorus und der Studieninspektor des Evang. Stifts und der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weitere promovierte Theologen in den Prüfungsausschuß berufen oder an der Prüfung beteiligen.“

- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Geschäftsführung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Geschäftsführer des Prüfungsausschusses, der dem Ephorat des Evang. Stifts zugeordnet ist.“
- c) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Dasselbe gilt für seine Stellvertreter, die im Verhinderungsfalle an seine Stelle treten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach der bisherigen Nr. 4 folgende neue Nr. 5 eingefügt:
 „5. der Nachweis von zwei nach der Zwischenprüfung erworbenen, mindestens mit „ausreichend“ benoteten Hauptseminarscheinen aus zwei verschiedenen theologischen Disziplinen,“.
- b) Die bisherige Nr. 5 des Abs. 1 wird Nr. 6.
- c) Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 „7. der Nachweis des erforderlichen Praktikums,“.
- d) Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 „8. der Nachweis über die Ausarbeitung einer während des Studiums angefertigten, mindestens mit „ausreichend“ benoteten Predigt,“.
- e) Die bisherigen Nummern 8 und 9 des Absatzes 1 werden die neuen Nummern 9 und 10.
- f) In Abs. 2 werden die Worte „unständigen Pfarrdienst“ durch das Wort „Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
- g) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. ein amtsärztliches Zeugnis,“.
- h) Nach Abs. 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:
 „5. der Nachweis des nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Württ. Pfarrergesetz vorgeschriebenen Vorpraktikums.“
4. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) In allen Grundfächern findet eine mündliche Prüfung statt. Die im Studienbericht genannten Schwerpunkte werden berücksichtigt. Der Bewerber muß in der Lage sein, seine Kenntnisse in den gesamten Bereich des Grundfachs einzuordnen. In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag des Bewerbers an Stelle des Grundfachs ein diesem zu-

geordnetes Sonderfach in Zusammenhang mit dem Grundwissen des Grundfachs geprüft werden, wenn das entsprechende Grundfach schriftlich (§§ 6 und 7) geprüft wird und das Thema der Hausarbeit nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist. In dem Fach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. In diesem Fach ist einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Hauptseminarscheine vorzulegen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) = eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft
befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, wobei die Sätze 3 und 4 gestrichen werden.

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,25	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	sehr gut bis gut
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	gut
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	gut bis befriedigend
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75	befriedigend bis ausreichend
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt unter 4,00	nicht ausreichend.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, wobei Satz 2 gestrichen wird.

7. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn der Bewerber zweimal die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht hat, oder
2. wenn der Bewerber einmal die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht hat und nicht mindestens eine Fachnote „gut“ (2) oder zwei Fachnoten „befriedigend“ (3) lauten.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach eineinhalb Jahren zur Wiederholung der Prüfung melden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Der Bewerber muß sich spätestens nach einem halben Jahr zur Wiederholung der Prüfung melden.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren
und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können dagegen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorgangs Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende entscheidet innerhalb weiterer achtundvierzig Stunden über den Einspruch endgültig. Wird ihm stattgegeben, so ist der betreffende Prüfungsvorgang möglichst bald zu wiederholen.

(2) Werden gegen einen Bewerber Maßnahmen wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß nach § 9 getroffen, so kann er gegen die Entscheidung den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den §§ 11 und 12 kann der Oberkirchenrat angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Abs. 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren

(§§ 4, 10 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 16) kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Landeskirchenausschuß anrufen.“

10. In der Überschrift sowie in Satz 1 des § 16 wird das Wort „Kirchendienst“ durch das Wort „Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Satz 6 am 1. April 1989 für die Bewerber in Kraft, deren Prüfung im Sommersemester 1989 beginnt.

(2) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Satz 6 treten am 1. April 1991 für die Bewerber in Kraft, deren Prüfung im Sommersemester 1991 beginnt.

Stuttgart, den 9. Januar 1989

I. V.
Dietrich

Prüfungsordnung I

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1988

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) vom 11. Oktober 1988 zusammen mit den für diese Fassung geltenden Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben, zu denen sie gehören.

I. V.
Dietrich

Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) mit Ausführungsbestimmungen

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die für seine Verwendung im Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Sie wird in der Regel zweimal im Jahr abgehalten.

(zu § 1)

1. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
2. Die Prüfung findet in jedem Semester statt und erstreckt sich über zwei Semester (vgl. Nr. 18, 22, 34). Sie kann zeitlich und räumlich mit der Akademischen Abschlußprüfung der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen verbunden werden.

§ 2

Prüfungsort und Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung findet in der Regel in Tübingen statt.
- (2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertretern des Oberkirchenrats die auf Lebenszeit ernannten Professoren der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen sowie der Ephorus und der Studieninspektor des Evang. Stifts und der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

ses weitere promovierte Theologen in den Prüfungsausschuß berufen oder an der Prüfung beteiligen.

- (3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt ein Vertreter des Oberkirchenrats. Die Geschäftsführung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Geschäftsführer des Prüfungsausschusses, der dem Ephorat des Evang. Stifts zugeordnet ist.
- (4) Der Oberkirchenrat beruft jeweils für die Dauer eines Jahres einen Beisitzer für die mündliche Prüfung, der der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme angehört und an der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen soll. Er muß gehört werden und hat das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Der Beisitzer muß die II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt haben und im Dienst der Landeskirche stehen. Dasselbe gilt für seine Stellvertreter, die im Verhinderungsfalle an seine Stelle treten. Die in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden Aufgenommenen können Vorschläge für die Berufung machen.

(zu § 2)

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig. Aus dem Kreis der nach Abs. 2 an der Prüfung Beteiligten bestellt er die jeweiligen Prüfer mit Ausnahme der Vertreter des Oberkirchenrats (Nr. 34).
4. Zum Prüfungsausschuß gehören zwei Mitglieder des Oberkirchenrats. Ein Wechsel in ihrer Person wird dem Prüfungsausschuß bekanntgegeben. In den Sitzungen des Prüfungsausschusses und bei einzelnen Prüfungsvorgängen können sie sich vertreten lassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt seinen Vertreter im Verhinderungsfalle.
5. Der Beisitzer für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung und zur Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eingeladen. Die Prüfung kann auch ohne den Beisitzer oder einen seiner Stellvertreter stattfinden, wenn diese ordnungsgemäß eingeladen waren.

§ 3

Meldung zur Prüfung

- (1) Der Meldung zur Prüfung sind beizulegen:
 1. ein handgeschriebener Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Studien- und Bildungsgangs,

2. das Zeugnis des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicum,
 3. der Nachweis eines in der Regel achtsemestrigen Studiums der Evang. Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 4. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
 5. der Nachweis von zwei nach der Zwischenprüfung erworbenen, mindestens mit „ausreichend“ benoteten Hauptseminarscheinen aus zwei verschiedenen theologischen Disziplinen,
 6. ein Studienbericht und eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 6 bis 8),
 7. der Nachweis des erforderlichen Praktikums,
 8. der Nachweis über die Ausarbeitung einer während des Studiums angefertigten, mindestens mit „ausreichend“ benoteten Predigt,
 9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
 10. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse bereits früher abgelegter oder begonnener kirchlicher oder akademischer Prüfungen.
- Andere Leistungsnachweise können beigelegt werden.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist mit einem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu verbinden. Dem Antrag sind beizulegen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
2. der Nachweis der Zugehörigkeit zur evang. Kirche (Auszug aus dem kirchlichen Familienregister),
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein amtsärztliches Zeugnis,
5. der Nachweis des nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Württ. Pfarrergesetz vorgeschriebenen Vorpraktikums.

(zu § 3)

6. Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen durch die Geschäftsstelle der I. Evang.-theol. Dienstprüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Sie muß der Geschäftsstelle spätestens bis 1. April bzw. 1. Oktober des Semesters zugegangen sein, in dem die Prüfung beginnen soll. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

7. Der Lebenslauf hat mindestens zu enthalten: Familien- und Rufnamen, Zeit und Ort (Gemeinde und Kreis) der Geburt, Name und Beruf des Vaters und der Mutter, Geburtsname der Mutter, besuchte Schulen und Bildungsanstalten unter Angabe der jeweiligen Zeitdauer, bisherige Berufstätigkeiten sowie den ersten und gegebenenfalls einen zweiten Wohnsitz des Bewerbers mit genauen Wohnungsangaben. Dem Lebenslauf ist ein Lichtbild beizufügen.
8. Die Studiendauer wird durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen. Das Semester, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgt, wird in die Studiendauer eingerechnet.
9. Studienzeiten an kirchlich oder staatlich als gleichwertig anerkannten Hochschulen im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland werden angerechnet. Studienzeiten in benachbarten Studiengängen und Studienzeiten an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bestätigung des Dekans der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen zu führen.
10. Als Zwischenprüfung i. S. des Abs. 1 Nr. 4 gilt die nach der Ordnung der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen abgehaltene Zwischenprüfung. Zwischenprüfungen und andere Prüfungsleistungen aus Studienzeiten gemäß Nr. 9 werden anerkannt, sofern sie fachlich gleichwertig sind. Nr. 9 Satz 3 gilt entsprechend. Mit der Anerkennung können notwendige Ergänzungsleistungen festgelegt werden.
11. Der Studienbericht ist in der vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Form vorzulegen (Anlage). Für jedes Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte anzugeben.
12. In der Regel ist der Nachweis eines vom Oberkirchenrat anerkannten studienbegleitenden Praktikums erforderlich.
13. Die Ausarbeitung der Predigt muß im Rahmen eines praktisch-theologischen (homiletischen) Seminars erfolgt sein. Sie ist in der Regel durch einen Seminarschein nachzuweisen. Dies darf keiner der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Scheine sein.
14. Der Bewerber erklärt, in welchem Grund- oder Sonderfach er die Hausarbeit anfertigen will (§ 6), welche Grundfächer er für die Klausuren wählt (§ 7) und ob in der mündlichen Prüfung an Stelle eines der Grundfächer ein diesem zugeordnetes Sonderfach geprüft werden soll (beachte aber § 8 Abs. 2).

15. Die dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 beizulegenden Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das amtsärztliche Zeugnis muß einen Lungendurchleuchtungsbefund enthalten.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 3 befreien.
- (2) Die Zulassung soll in der Regel versagt werden, wenn sich der Bewerber nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Zulassung zum Studiengang ordnungsgemäß zur Prüfung meldet. Sie soll ferner versagt werden, wenn sich aus den eingereichten Unterlagen (§ 3) ergibt, daß der Bewerber nicht für den Pfarrdienst geeignet ist.

(zu § 4)

16. Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbern gibt der Oberkirchenrat dem Prüfungsausschuß Gelegenheit zur Äußerung. Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Zeit der Prüfungsabschnitte und teilt dem Prüfungsausschuß die Liste der Zugelassenen mit.

§ 5

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

- (1) Geprüft wird in Grundfächern und Sonderfächern.
- (2) Grundfächer sind:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Kirchengeschichte
 - Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
- (3) Als Sonderfächer kommen in Betracht:
 - Biblische Archäologie
 - Judaistik
 - Kirchenordnung

Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre
 Hermeneutik
 Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie

- (4) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer Hausarbeit, drei Klausuren und fünf mündlichen Prüfungen. Der Oberkirchenrat kann von einzelnen Prüfungsleistungen befreien, wenn der Bewerber bereits gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat. In diesem Fall wird die Gesamtnote nach § 11 Abs. 4 aus den Einzelnoten gebildet, die im Rahmen der Prüfung erteilt werden.

(zu § 5)

17. Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese in der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen vertreten sind. Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet

das Sonderfach Biblische Archäologie
 dem Grundfach Altes Testament,

das Sonderfach Judaistik
 dem Grundfach Altes Testament oder
 dem Grundfach Neues Testament,

das Sonderfach Kirchenordnung
 dem Grundfach Kirchengeschichte,

das Sonderfach Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre und

das Sonderfach Hermeneutik
 dem Grundfach Systematische Theologie.

Die Zuordnung des Sonderfachs Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Ist die Zuordnung zweifelhaft, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 gilt sowohl in bezug auf das Sonderfach wie auf das zugehörige Grundfach.

§ 6

Hausarbeit

In der Hausarbeit bearbeitet der Bewerber ein Thema aus einem Teilgebiet eines Grund- oder Sonderfachs seiner Wahl.

(zu § 6)

18. Die Prüfung beginnt nach erfolgter Zulassung mit der Ausgabe des Themas der Hausarbeit. Dieses wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Bewerber gestellt und über die Geschäftsstelle dem Bewerber mitgeteilt, wobei der Tag der Ausgabe vermerkt wird. Letzter Ausgabetermin ist der 15. Juli für die Kandidaten, die sich bis 1. April, der 15. Februar für die Kandidaten, die sich bis 1. Oktober angemeldet haben.
19. Die Hausarbeit ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als vierzig Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile). Das Literaturverzeichnis wird dabei nicht mitgezählt. Überschreitet die Hausarbeit diesen Umfang um mehr als 10 v. H., so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5) benotet. Sie ist mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
20. Die Hausarbeit ist bei der Geschäftsstelle binnen sechs Wochen nach Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren einzureichen. Fristverlängerung ist im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet (§ 11 Abs. 1).
21. Die Hausarbeit wird von zwei Berichterstattern beurteilt, von denen einer Universitätslehrer sein muß. Das Mitglied des Prüfungsausschusses, das das Thema gestellt hat, soll in der Regel einer der beiden Berichterstatter sein. Aus den Notenvorschlägen (vgl. § 11 Abs. 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. Hält einer der Berichterstatter die Hausarbeit für „nicht ausreichend“, der andere aber für „ausreichend“ oder besser, und kommt keine Einigung darüber zustande, ob die Prüfungsleistung „ausreichend“ ist, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Berichterstatter. Dessen Note entscheidet, ob die Hausarbeit „ausreichend“ ist. Ist die Hausarbeit „ausreichend“, so wird die Note aus dem Durchschnitt der drei Noten gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

§ 7

Klausuren

Die Klausuren dienen vorrangig der Prüfung des Grundwissens. Der Bewerber benennt drei Grundfächer, in denen er eine Klausurarbeit schreiben will. Das Grundfach der Hausarbeit kann nicht benannt werden; dies gilt auch dann, wenn das Thema der Hausarbeit einem Sonderfach entnommen ist.

(zu § 7)

22. Die Termine für die Klausuren liegen in der Regel in der zweiten Hälfte des der Ausgabe des Themas der Hausarbeit folgenden Semesters. Sie werden durch Anschlag bekannt gemacht.
23. Die Klausuraufgaben werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgestellt. Für jede Aufgabe werden ein Berichterstatter und ein Mitberichtersteller bestellt.
24. In den einzelnen Grundfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen gestellt, unter denen der Bewerber eines auswählt. An die Stelle der Aufsatzform der Klausurarbeit kann auch die Form des kombinierten Tests treten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.
25. Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetenten des Evang. Stifts oder Assistenten der Evang.-theol. Fakultät geführt.
26. Auf das Deckblatt jeder Klausurreinschrift sind Fach, Aufgabe und vollständiger Name des Verfassers zu setzen. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Name zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muß der für sie bestimmte Bogen abgegeben werden.
27. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Hilfsmittel gestattet sind. Nur die so bestimmten Hilfsmittel dürfen in den Prüfungsraum eingebracht werden, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Bücher, die benutzt werden, dürfen keine schriftlichen Einträge enthalten.
28. Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmer durch den Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 26) und insbesondere auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen (§ 9).

29. Zuwiderhandlungen gegen § 9 und Nr. 27 hat der Aufsichtsführende unter Wegnahme etwa vorgefundener Hilfsmittel unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
30. Der Aufsichtsführende erhält jeweils die Aufgabe eines halben Tages von der Geschäftsstelle in verschlossenem Umschlag zu gestellt. Er öffnet den Umschlag in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben an die Bewerber und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Er oder ein Stellvertreter hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert er an die Frist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.
31. Der Aufsichtsführende nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle zu. Nach Abgabe der Arbeiten an den Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.
32. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung jedes halben Tages wird von dem Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluß der Prüfung bei der Geschäftsstelle abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 28, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer, Zuwiderhandlungen gegen § 9 und Nr. 27.
33. Die Klausurarbeiten werden von je zwei Berichterstattern gemeinsam benotet. Diese sollen sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note einigen (vgl. auch § 11 Abs. 2). Ergibt sich keine Übereinstimmung, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung dieses Ausschusses.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf dem Nachweis von Wissen, methodischem Können und kritischem Verständnis im Rahmen von Teilgebieten der einzelnen Grundfächer.
- (2) In allen Grundfächern findet eine mündliche Prüfung statt. Die im Studienbericht genannten Schwerpunkte werden berücksichtigt. Der Bewerber muß in der Lage sein, seine Kenntnisse in den gesamten Bereich des Grundfachs einzuordnen. In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag des Bewerbers an Stelle des Grundfachs ein diesem zugeordnetes

Sonderfach in Zusammenhang mit dem Grundwissen des Grundfachs geprüft werden, wenn das entsprechende Grundfach schriftlich (§§ 6 und 7) geprüft wird und das Thema der Hausarbeit nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist. In dem Fach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. In diesem Fach ist einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 genannten Hauptseminarscheine vorzulegen.

(zu § 8)

34. Mündliche Prüfungen werden in der Regel nicht früher als zwei Wochen nach Abschluß der Klausuren anberaumt. Der Plan für die mündliche Prüfung wird unter Berücksichtigung der von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses über die Verteilung der Fächer und deren Reihenfolge getroffenen Vereinbarung vom Vorsitzenden festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. An jeder mündlichen Prüfung nehmen als Prüfer teil zwei Fachprüfer (Erst- und Zweitprüfer), von denen einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, mindestens ein Vertreter des Oberkirchenrats und, soweit sie nicht als Fachprüfer beteiligt sind, in der Regel der Ephorus oder der Studieninspektor des Evang. Stifts oder der Geschäftsführer. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter des Oberkirchenrats zum Fachprüfer bestellen. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Oberkirchenrats.
35. Für die mündliche Prüfung werden die Bewerber in Gruppen eingeteilt, jedoch einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. Der Vorsitzende und die Prüfer sind berechtigt, Fragen an den Bewerber zu richten.
36. Hat der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluß der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt, so sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffenden Prüfungen demnächst ablegen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.
37. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden von den beiden Fachprüfern, den Vertretern des Oberkirchenrats und, wenn sie anwesend sind, dem Ephorus oder dem Studieninspektor des Evang. Stifts oder dem Geschäftsführer je mit

einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. Zunächst gibt der Zweitprüfer, zuletzt der Vorsitzende sein Votum ab. Aus den abgegebenen Voten wird der Durchschnitt gebildet. Der Beisitzer kann gemäß § 2 Abs. 4 zum Prüfungsverlauf Stellung nehmen.

38. Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll gefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer in anderer Weise gegen die Ordnung der Prüfung verstößt. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(zu § 9)

39. Wird die Prüfungsentscheidung nach Abs. 1 widerrufen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Im ersteren Fall ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Für die Wiederholung gilt § 13, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

40. In den Fällen des Abs. 2 kann der Ausschluß vom jeweiligen Vorsitzenden oder Aufsichtführenden verfügt werden; gegen seine Entscheidung kann der Bewerber beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beschwerde einlegen. Gibt er der Beschwerde statt, so kann er eine Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bleibt ein Bewerber ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder reicht er die Hausarbeit nicht fristgemäß ein, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Bewerber als Folge eines vom Oberkirchenrat nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt der Oberkirchenrat den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(zu § 10)

41. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Genehmigung zum Rücktritt ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines Direktors einer Universitätsklinik kann verlangt werden.
42. Ein aus wichtigem Grund versäumter Prüfungstermin kann nachgeholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen neuen Prüfungstermin.
43. Wird der Rücktritt genehmigt, so können bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bei einer späteren Prüfung angerechnet werden.

§ 11

Bewertung und Prüfungszeugnis

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
- | | |
|-------------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | (2) = eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht |
| nicht ausreichend | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht. |

- (2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.
- (3) In den fünf Grundfächern werden Fachnoten erteilt. Hierzu wird aus dem Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Durchschnitt errechnet.
- (4) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Einzelnoten für die schriftlichen und mündlichen Leistungen bei doppeltem Gewicht der Note der Hausarbeit der Durchschnitt gebildet.
- (5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:
- | | |
|--|------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,25 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75 | sehr gut bis gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75 | gut bis befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75 | befriedigend bis ausreichend |
| bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt unter 4,00 | nicht ausreichend. |

- (6) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis.

(zu § 11)

44. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen, welche die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen.
45. Das Zeugnis soll sichtbar machen, in welchem Fach die Hausarbeit geschrieben wurde.

46. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof unterzeichnet.
47. Die Namen der Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

§ 12

Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden,
 1. wenn der Bewerber zweimal die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht hat, oder
 2. wenn der Bewerber einmal die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht hat und nicht mindestens eine Fachnote „gut“ (2) oder zwei Fachnoten „befriedigend“ (3) lauten.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

(zu § 12)

48. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Bewerber auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach eineinhalb Jahren zur Wiederholung der Prüfung melden.
- (2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Der Bewerber muß sich spätestens nach einem halben Jahr zur Wiederholung der Prüfung melden.

(zu § 13)

49. Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

50. Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wird.

§ 14

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

- (1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können dagegen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorgangs Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende entscheidet innerhalb weiterer achtundvierzig Stunden über den Einspruch endgültig. Wird ihm stattgegeben, so ist der betreffende Prüfungsvorgang möglichst bald zu wiederholen.
- (2) Werden gegen einen Bewerber Maßnahmen wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß nach § 9 getroffen, so kann er gegen die Entscheidung den Oberkirchenrat anrufen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den §§ 11 und 12 kann der Oberkirchenrat angerufen werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Abs. 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 4, 10 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 16) kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung den Landeskirchenausschuß anrufen.

(zu § 14)

51. Handelt es sich bei dem zu wiederholenden Prüfungsvorgang um eine mündliche Prüfung, so sollen neue Prüfer bestimmt werden. Wird eine Klausur beanstandet, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des Beschwerdeführers beschränkt.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 16

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Über die Aufnahme entscheidet der Oberkirchenrat nach bestandener Prüfung. Bestehen grundsätzliche Bedenken, die sich auf die Einstellung des Bewerbers zu seinem späteren Verkündigungsauftrag beziehen, so trifft der Oberkirchenrat seine Entscheidung nach Erörterung im Prüfungsausschuß. Der Bewerber ist zu hören.

(zu § 16)

52. Bestehende Bedenken werden im Prüfungsausschuß erörtert. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, so bestellt der Oberkirchenrat im Anschluß daran eine gemischte Kommission aus Vertretern des Prüfungsausschusses und des Oberkirchenrats. Sie führt ein Gespräch mit dem Bewerber. Ein Protokoll wird angefertigt. Nach diesem Gespräch entscheidet der Oberkirchenrat über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung ist mit Ausnahme der Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Satz 6 erstmals bei der Prüfung anzuwenden, die im Sommersemester 1989 beginnt.
- (2) Die Bestimmungen von § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Satz 6 sind erstmals bei der Prüfung anzuwenden, die im Sommersemester 1991 beginnt.

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Verordnung des Oberkirchenrats vom 16. Januar 1989
AZ 24.00 Nr. 151

Aufgrund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird folgendes verordnet:

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

1. a) Die regelmäßige Arbeitszeit der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen. Bei Beamten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- b) Das Wochendeputat der beamtenrechtlich angestellten kirchlichen Lehrer beträgt 24 Unterrichtsstunden. Das Wochendeputat der vollbeschäftigten Mitarbeiter nach Satz 1 ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden; bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung eine Wochenstunde.
2. a) Durch eine Dienstvereinbarung nach den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung kann vereinbart werden, daß anstelle der Regelung nach Ziffer 1 a die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab 1. April 1989 39 Stunden und ab 1. April 1990 38,5 Stunden beträgt. In dieser Dienstvereinbarung sind auch Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (abgesehen von betrieblich bedingten kurzfristigen Abweichungen) zu regeln.
- b) Können sich Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung über die Ausgestaltung der Dienstvereinbarung nicht einigen, gilt die unter Ziffer 1 a genannte Regelung.
3. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei, sofern nicht die dienstlichen Verhältnisse bei den einzelnen Dienststellen und Einrichtungen etwas anderes erfordern.
4. Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Dienststelle.
5. Die Regelarbeitszeit bzw. wenn in der betreffenden Dienststelle die gleitende Arbeitszeit eingeführt ist, die Kontaktzeit sowie der früheste Arbeitsbeginn und das späteste Arbeitsende, sind in den einzelnen Dienststellen unter Berücksichtigung der örtlichen dienstlichen Erfordernisse

zu regeln. Jede Dienststelle muß daher zusammen mit der örtlich zuständigen Mitarbeitervertretung die Regelung treffen, die ihrem Aufgabenbereich am besten entspricht.

6. Die Mittagspause beträgt täglich 45 Minuten, sie wird ebenso wie sonstige Pausen nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 2

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

1. Der Mitarbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Ziffer 1 a wird in jedem Kalenderhalbjahr an vier Arbeitstagen unter Zahlung der Dienstbezüge von der Arbeit freigestellt. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderhalbjahres, so beträgt der Freistellungsanspruch $1/6$ für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bruchteile von arbeitsfreien Tagen werden auf volle Stunden aufgerundet.
2. Mitarbeiter, für die § 1 Ziffer 2 a Anwendung findet, werden in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Zahlung der Dienstbezüge von der Arbeit freigestellt.
3. Die Dauer der Freistellung beträgt bei der Fünftage-Woche höchstens $1/5$ der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich die Höchstdauer der Freistellung nach Satz 1 entsprechend. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die arbeitsfreien Tage in gleichem Umfang entsprechend dem Grad ihrer dienstlichen Inanspruchnahme.
4. Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen. Es sollen nicht mehr als bis zu drei Tage zusammenhängend in Anspruch genommen werden.
5. Bei der zeitlichen Festlegung der arbeitsfreien Tage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche Belange oder Wünsche anderer Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegenstehen. Wird der Mitarbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb des gleichen Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
6. Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.
7. Diese Bestimmungen finden auf Lehrkräfte an Schulen keine Anwendung.

§ 3

Dienstfreie Tage

Am Gründonnerstag, am Reformationsfest (31. Oktober) und am 31. Dezember endet der Dienst um zwölf Uhr. Der Heilige Abend sowie ein Werktag, der in der Zeit vom 27. Dezember bis 8. Januar einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, sind dienstfrei.

§ 4

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- a) Diese Regelungen treten zum 1. April 1989 in Kraft.
- b) Für das erste Halbjahr 1989 beträgt der Anspruch nach § 2 Ziffer 1 einschließlich der seit 1. Januar 1987 gewährten arbeitsfreien Tage im Kalenderhalbjahr 2 1/2, für das erste Halbjahr 1990 4 1/2 arbeitsfreie Tage.
- c) Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 19. November 1985 (Abl. 51 S. 488) und vom 21. November 1986 (Abl. 52 S. 239) außer Kraft.

I. V.

Dietrich

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED]
[REDACTED] kraft Gesetzes in den Ruhestand versetzt. [REDACTED]
[REDACTED] is zum Dienstantritt seines Nachfolgers weiterführen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1989
[REDACTED]mit Wirkung vom 1. März 1989
[REDACTED]mit Wirkung vom 1. April 1989
[REDACTED]mit Wirkung vom 1. Juni 1989
[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1989
[REDACTED]In die Ewigkeit wurde abgerufen:
[REDACTED]